



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Verteiler

08.08.2017

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
14 91-131 01/41
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Kristina Basche
Kristina.Basche@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2153
0261 120-882153

**Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m.
§ 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Errichtung von vier
Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Reifferscheid und vier WEA im
Windpark Struth in der Verbandsgemeinde Adenau, Landkreis Ahrweiler**

Anlagen:

- Antragsschreiben der Stromflut Hocheifel GmbH & Co. KG, 53518 Leimbach vom 28.06.2017
- Planunterlagen in digitaler Form (CD-ROM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stromflut Hocheifel GmbH & Co. KG beabsichtigt, die Errichtung von zwei Windparks mit insgesamt acht WEA in der Verbandsgemeinde Adenau. Jeder Windpark besteht aus je vier WEA. Aus Gründen der Vereinfachung wird für beide Windparks ein gemeinsames ROV durchgeführt, welches in Teil A – Windpark Reifferscheid und Teil B – Windpark Struth (in den Gemarkungen Pomster, Bauler, Barweiler) gegliedert wird.

Antragsgegenständlich sind WEA moderner Bauart nach aktuell technischem Standard mit einer Nennleistung von 3-5 MW, durchschnittlich 150 m Nabenhöhe,

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss



rund 75 m Rotorblattlänge und demnach einer Gesamthöhe von rund 225 Metern.
Die weiteren Einzelheiten bitte ich den beigelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine raumbedeutsame Maßnahme von überörtlicher Bedeutung, für die es eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG i.V.m. § 17 LPIG bedarf. Durch dieses Verfahren wird

- überprüft, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und
- das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Die SGD Nord -Obere Landesplanungsbehörde- leitet hiermit das Raumordnungsverfahren ein und bittet um Ihre Stellungnahme zur Planungsabsicht in analoger und elektronischer Form

bis spätestens 29. September 2017.

Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass Bedenken und Anregungen nicht vorzubringen sind.

Die Kommunen werden gebeten, die Belange von ggf. vom Projekt betroffenen Zweckverbänden, Wasserverbänden und Stadt-/ Verbandsgemeindewerken, die nicht im Verteiler aufgeführt sind, in ihre Stellungnahme mit einzubeziehen.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planunterlagen in Kürze in den Verbandsgemeindeverwaltungen Adenau, Altenahr, Kelberg, Hillesheim und Vordereifel sowie in Nordrhein-Westfalen in den Gemeinden Blankenheim, Nettersheim und der Stadt Bad Münstereifel ausgelegt.

Diese Stellen erhalten hierzu mit gleicher Post ein separates Schreiben.

Zusätzlich weist die Obere Landesplanungsbehörde darauf hin, dass von dem Vorhaben ein zu beachtendes Ziel des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald tangiert ist.

Die Entscheidung, ob hier ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird, welches



aus verfahrensökonomischen Gründen in das Raumordnungsverfahren integriert würde, obliegt der hierfür zuständigen Oberen Landesplanungsbehörde. Diese benötigt für ihren Entscheidungsprozess aber die Beurteilung der vom Ziel tangierten fachlichen Stellen. Nachfolgend ist das von der Planungsabsicht berührte zu beachtende Ziel im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG und die insoweit angesprochene Stelle aufgeführt.

Regionaler Raumordnungsplan 2006

Ziel Z 1, Kapitel 2.3.3 „Denkmalpflege“ (i.V.m. Tabelle 2 Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (hier die Burg Nürburg)):

„Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.“

Insbesondere die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz**, und die **Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald** werden gebeten, in ihren Stellungnahmen auf die Frage der materiellen Betroffenheit dieser regionalplanerischen Zielaussage einzugehen.

Sollten sich weitere Fachstellen von dem genannten Ziel betroffen sehen, so werden diese gebeten, sich ebenfalls zur Frage der materiellen Zielbetroffenheit zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christine Vater